

Concessions-Bedingungen

für die von Gera über Ronneburg und Schmölla zum Anschluß an die Sächsisch-Bairische Staats-Eisenbahn bei Gößnitz zu erbauende Eisenbahn.

Die Herzoglich Sachsen-Mitlenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische S. L. Staats-Regierungen ertheilen der Eisenbahngesellschaft, welche zum Bau und Betrieb einer von Gera ab über Ronneburg und Schmölla nach der Sächsisch-Bairischen Staats-Eisenbahn bei Gößnitz zu führenden Eisenbahn zusammengetreten ist, rücksichtlich der in dem Gebiete eines jeden der beteiligten Staaten gelegenen Strecken dieser Bahn unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen Concession:

§. 1.

Die Concession begründet für die gedachte Gesellschaft ein Verbotungsrecht gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf direktem Wege bezweckende Unternehmungen innerhalb des betreffenden Staatsgebietes, unbeschadet jedoch des Rechts der beteiligten Staats-Regierungen in Zukunft nach Bedürfnis ähnliche auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Trakts zu concessioniren.

§. 2.

Auf die Erwerbung des für den Bau und Betrieb der Bahn und deren Neben-Anlagen erforderlichen Grund und Bodens sollen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Instruktionen, welche in jedem der beiden beteiligten Staaten für die Weissenfels-Geraer Eisenbahn erlassen worden sind, also

a) im Herzogthum Sachsen-Mitlenburg das Mandat, die Abtretung des zur Erbauung der durch das Mitlenburgische Gebiet führenden Weissenfels-Geraer Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend, vom 26. Februar 1858, mit den etwa durch die nachgefolgte Landesgesetzgebung erforderlich gewordenen Modifikationen und

b) im Fürstenthum Reuß-Plauen S. L. das Expropriationsgesetz vom 15. März 1856 Anwendung finden.

§. 3.

Die Landeshoheit über die in dem Gebiete eines jeden der beteiligten Staaten liegende Bahnstrecke bleibt selbstverständlich in ihrem vollen Umfange, daher auch mit Einschluß der allgemeinen Landespolizei, der betreffenden Höheren Staats-Regierung vorbehalten, wogegen aber auch dem Bau und Betrieb der Bahn der Schutz der betreffenden Landesgesetze angedeihen soll.